

Merkblatt

Mindestanforderung an CZV Weiterbildungskurse mit integriertem E-Learning

Die folgenden Mindestanforderungen an Weiterbildungskurse mit integriertem E-Learning gelten längstens bis zum Inkrafttreten der Änderungen der CZV infolge der Anpassung EU-Richtlinien (voraussichtlich Mitte 2019 bis Anfang 2020).

Von der Vereinigung der Strassenverkehrsämter (asa) anerkannte Kursanbieter können insgesamt bis zu sechs Gesuche für einjährige Pilotversuche von Kurstypen mit E-Learning-Anteilen einreichen. Die E-Learning-Anteile dürfen maximal 2 (Typ A) oder 3,5 Stunden (Typ B) betragen. Die asa hat im Bewilligungsverfahren die Federführung und überprüft in Zusammenarbeit mit der für die Qualitätssicherung der CZV Kurse zuständigen Organisation das Konzept und die Inhalte. Es werden nur Konzepte für den gesamten Kurstyp geprüft.

1. Anerkennungskriterien

Für die Anerkennung von CZV Weiterbildungskursen mit integriertem E-Learning sind folgende Kriterien massgebend:

- Der CZV Weiterbildungskurs erfüllt die Anforderungen gemäss Abschnitt 4 der Chauffeurzulassungsverordnung CZV (insb. Art. 17 und 18) sowie dem Merkblatt zur Bewilligung von Kurstypen. Bei CZV Weiterbildungskursen mit integriertem E-Learning darf der Präsenzteil am Morgen zwischen 7 und 12 Uhr oder am Nachmittag zwischen 13 und 18 Uhr stattfinden.
- Das E-Learning-Modul erfüllt die Anforderungen der aktuellen Mediendidaktik. Es besteht nicht nur aus Texten, sondern enthält auch Bilder, Schemas, Animationen/Filme, interaktive Übungen etc. Die einzelnen Elemente sind mediengerecht aufbereitet.
- Das E-Learning-Modul und der Präsenzunterricht sind aufeinander abgestimmt. Der Präsenzunterricht ist entsprechend angepasst. Die im Unterricht verwendeten Lehrmittel stehen im Einklang mit dem E-Learning-Modul. In einem Gesamtkonzept wird aufgezeigt, wie dies gehandhabt wird.
- Es ist sichergestellt, dass die Kursteilnehmenden das E-Learning-Modul durcharbeiten. Das E-Learning-Modul wird deshalb mit einem Online-Test abgeschlossen. Zusätzlich wird zu Beginn des Präsenzunterrichts ein Einstiegstest durchgeführt. Zeigt sich beim Einstiegstest, dass der Theorieteil nicht durchgearbeitet wurde, darf gestützt auf Artikel 18 CZV keine Kursbestätigung für den Kurs ausgestellt werden.

2. Verfahren für die Bewilligung von Pilotversuchen

Das Gesuch für die Bewilligung eines ersten Pilotversuchs für einen CZV Weiterbildungskurs mit integriertem E-Learning ist bei der asa einzureichen. Dem Gesuch sind folgende Unterlagen beizulegen:

- Gesamtkonzept (Abstimmung E-Learning-Modul/Präsenzunterricht, Einstiegstest, Ablauf Präsenzunterricht)
- Permanenter Zugang zum E-Learning-Modul

- Kursunterlagen für den Präsenzunterricht
- Konzept für die Evaluation des Pilotversuchs

Die asa oder eine von ihr delegierte Organisation überprüft das Gesamtkonzept, den Inhalt sowie die methodisch-didaktische Qualität des Kurses. Das Verfahren dauert mindestens sechs Wochen. Bei einem positiven Ergebnis bewilligt die asa den Pilotversuch für die Dauer eines Jahres, in dem der Kurs durch den Kursveranstalter zu evaluieren ist.

Unter berechtigten Umständen kann von der asa eine sechsmonatige Verlängerung der Pilotphase verfügt werden.

Gesuche für die Bewilligung von höchstens fünf weiteren Pilotversuchen können erst beantragt werden, wenn das Gesuch für den ersten Pilotversuch bewilligt ist.

3. Verfahren für die Bewilligung von Weiterbildungskursen mit integriertem E-Learning

Die Kursanbieter evaluieren den Pilotversuch und reichen der asa einen dokumentierten Bericht ein. Für eine nahtlose Fortsetzung der Kursdurchführung muss der Evaluationsbericht spätestens einen Monat vor dem Ablauf der einjährigen Pilotphase bei der asa Geschäftsstelle eingereicht werden.

Die Evaluation muss folgende Bestandteile beinhalten:

- Befragung der Teilnehmenden und der Kursleitenden zum Konzept des Kurses, dessen Funktionsweise, Erreichung der Lernziele, Kundenzufriedenheit, Akzeptanz etc.;
- Nachweis, dass das E-Learning-Modul tatsächlich einen Gegenwert von den definierten Stunden aufweist (z.B. mittels Tracking der Aktivitäten der Kursteilnehmenden);
- Hinweise, wie und bis wann allfällige in der Evaluation festgestellte Mängel behoben werden.
- Bericht über die Evaluation eines Kurstyps mit E-Learning Modulen. Es soll schwerpunktweise auf Herausforderungen eingegangen werden wie z.B. Überprüfung der Personen, Handhabung des Eintrittstests etc.

Aufgrund der Evaluation und der Ergebnisse aus dem Audit entscheidet die asa über die definitive Bewilligung gemäss Ziffer 4.5 der Richtlinien Obligatorische Weiterbildung für die Dauer von drei Jahren bzw. maximal bis zum Inkrafttreten allfälliger Änderungen der CZV infolge der Anpassung der EU-Richtlinien.

4. Nutzung bereits bewilligter E-Learning-Module durch andere Kursveranstalter

Kursanbieter können bereits bewilligte E-Learning-Module anderer Kursanbieter mit deren Einverständnis in ihre CZV Weiterbildungskurse integrieren. In diesem Fall wird das Verfahren vereinfacht: Im Rahmen des Anerkennungsprozesses wird das E-Learning-Modul kein zweites Mal überprüft.

Folgende Unterlagen sind mit dem Gesuch einzureichen:

- Hinweis, mit welchem E-Learning-Modul gearbeitet wird sowie permanenter Zugang zum E-Learning-Modul
- Schriftliche Zustimmung des Inhabers des E-Learning-Moduls zur unveränderten Nutzung des E-Learning-Moduls durch einen anderen Kursveranstalter
- Gesamtkonzept (Abstimmung E-Learning-Modul/Präsenzunterricht, Abstimmung E-Learning-Modul/Lehrmittel, Einstiegstest, Ablauf Präsenzunterricht)
- Kursunterlagen für den Präsenzunterricht

5. Kosten

Gesuchstellern werden folgende Kosten auferlegt (in CHF):

- 960.– für die Prüfung des Gesuchs zur Durchführung eines Pilotversuchs
- 480.– für die definitive Bewilligung nach Abschluss des Pilotversuchs
- 240.– für das Gesuch zur Nutzung eines bewilligten E-Learning-Moduls
- 120.– pro Stunde für einen separaten ausserordentlichen Aufwand im Zusammenhang mit der Prüfung eines Gesuchs

6. Schlussbestimmungen

Dieses Merkblatt wurde von der Kommission Qualitätssicherung (KQS) im Einvernehmen mit dem Bundesamt für Strassen am 13.3.2018 genehmigt. Es ist gültig bis zum Inkrafttreten all-fälliger Änderungen der CZV im Rahmen der Anpassung der EU-Richtlinien.

Bern, 11. Juli 2019